

Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht und Datenschutz im Mitmach-Web

Das Web 2.0 – Chancen und
Risiken für Vereine und
gemeinnützige Organisationen

Informationsveranstaltung
der HessenAgentur

Urheberrecht

- schützt die Rechte des Urhebers an persönlichen geistigen Schöpfungen (Literatur, Film, Fernsehsendung, Fotografie, Musik, Computerprogramm, Grafik, Logo etc.)

Persönlichkeitsrecht

- schützt die Privat- und Intimsphäre (z.B. Recht am eigenen Bild)

Urheber- und Persönlichkeitsrecht

- ... gelten auch im Internet!
- **allgemeiner Grundsatz:**
 - Vorsicht bei der Nutzung fremder Inhalte, auch wenn diese frei zugänglich sind
 - z.B. Texte, Fotos, Informationen, die **von** anderen oder **über** andere Personen erstellt wurden

Folgen der Rechtsverletzung

- Unterlassungs-
und Schadensersatzansprüche

Praktische Tipps

- Erstellung eigener Inhalte mit eigenen Mitteln
- keine fremden Texte auf die eigenen Websites, allenfalls mit Hyperlinks (besser Surface als Deep Links) arbeiten, aber auch dabei in AGB oder Impressum der anderen Websites Zulässigkeit prüfen

Praktische Tipps

- „**Privatkopieschranke**“ beachten
 - Aufnahme/Download für den engen privaten Bereich meist zulässig
 - Veröffentlichung im grösseren Kreis meist auch unzulässig, wenn ohne kommerzielles Interesse

Praktische Tipps

- Sehen und Hören besser als Downloaden
- Freie Inhalte („Open Contents“) verwenden
- im Zweifel den Rechteinhaber wg. Erlaubnis fragen
- bei Einstellung eigener Inhalte auf fremde Seiten (z.B. Soziale Netzwerke) prüfen, ob man eigenes Urheberrecht verliert

Praktische Tipps

- Verhalten bei Abmahnungen, Schadensersatzforderungen
 - ➔ Haftet der Anschlussinhaber oder der konkrete Nutzer? Wann haften Eltern für ihre Kinder?
- Was tun bei Verletzung eigener Rechte?

Datenschutz – Rechtsgrundlage

- **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):**

gilt auch für sämtliche Personen und Personenvereinigungen des privaten Rechts, also z.B.

- Privatpersonen, Selbständige
- AG, GmbH, KG
- Vereine, Verbände, egal ob gemeinnützig oder rechtsfähig
- Bürgerinitiativen, Netzwerke etc.

... wenn

Datenschutz - Rechtsgrundlage

- ... wenn sie Daten mittels DV-Anlagen oder in/aus nicht-automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben = automatisierte oder dateiegebundene DV

Ausnahme: BDSG gilt nicht ...

- ... bei Datenverarbeitung rein und ausschließlich für private/familiäre Zwecke, also zu rein privaten Zwecken

Zentraler Grundsatz

- Es ist alles verboten, was nicht erlaubt ist:
 - Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn das BDSG oder eine sonstige Vorschrift dies erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat

§ 28 BDSG: Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung u.a. zulässig,

- wenn es für die Begründung,
Durchführung oder
Beendigung eines
rechtsgeschäftlichen oder
rechtsgeschäftsähnlichen
Schuldverhältnisses mit dem
Betroffenen erforderlich ist

§ 28 BDSG

- ein solches Schuldverhältnis ist auch die Mitgliedschaft in einem Verein oder Internet-Netzwerk, Forum etc.
- entscheidend daher, ob die Verarbeitung etc. von Daten unbedingt für den Zweck der Mitgliedschaft erforderlich ist, also ohne die Daten der Zweck nicht erreicht werden kann

→ Blick in Satzung/Vertrag

§ 28 BDSG

- wenn Daten nicht unabdingbar notwendig für Vertrags/Vereinszweck, aber nützlich:
 - Abwägung berechnigte Interessen der Organisation <> schutzwürdiges Interesse des Betroffenen
 - überwiegt letzteres > keine DV

Datenschutzbeauftragter

- ist von Verein/Organisation schriftlich zu bestellen, wenn *in der Regel* **mehr** als **9** Personen **ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten **beschäftigt** werden
- mit DV beschäftigte Personen?
 - ➔ jeder, der im Auftrag des Vereins regelmässig an oder mit der EDV-gestützten Verwaltung arbeitet
 - ➔ also auch ehrenamtl. Auftragsverhältnis im Verein
 - ➔ Vorstand, Webmaster, Übungsleiter, Schreibkräfte

EntschlieÙung zum Datenschutz in Sozialen Netzwerkdiensten

30. Internationale Konferenz der Beauftragten
für den Datenschutz und für die Privatsphäre
StraÙburg, Oktober 2008

Empfehlungen

Wortlaut siehe Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit: www.bfdi.bund.de

→ Startseite Datenschutz / EntschlieÙungen / Internationale
Datenschutzkonferenz

● Empfehlungen für Nutzer

1. sorgfältige Prüfung, welche Daten sie in einem Profil veröffentlichen (z.B. Einblick für Arbeitgeber bei Bewerbungen!)
2. Achtung Privatsphäre Anderer (keine Veröffentlichung Daten Dritter ohne Einwilligung)

● Empfehlungen für Anbieter

1. Einhaltung Datenschutzstandards + Vorschriften des jeweiligen Landes
2. Aufklärung der Nutzer über Datenverarbeitung sowie mögl. Folgen der Veröffentlichung und über Zugriffsrechte Dritter, Hinweis auf richtigen Umgang mit Daten Dritter
3. Möglichkeit der Nutzer, die Kontrolle über ihre Daten zu behalten, soll verbessert werden (Einschränkung der Sichtbarkeit im Profil oder der Suchfunktion)



4. datenschutzfreundliche Standardeinstellungen für Nutzerprofilinformationen
5. Verbesserung der Sicherheit der Informationssysteme und Schutz vor betrügerischen Zugriffen
6. Gewährung von Auskunfts- und Berichtigungsrechten für (Nicht)mitglieder
7. einfache Beendigung der Mitgliedschaft und Löschung der Profile und Inhalte



8. Pseudonyme Nutzung des Dienstes als Option
9. Wirksame Maßnahmen zur Verhinderung des Durchsuchens und/oder massenweisen Herunterladens von Profildaten durch Dritte
10. Möglichkeit des Durchsuchens von Nutzerdaten durch externe Suchmaschinen nur bei ausdrücklicher Einwilligung; Nichtindexierbarkeit von Profilen als Standardeinstellung

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

- **Malte Jörg Uffeln, Gründau**
Tel.: 0 60 51 – 1 89 79
E-Mail: ra-uffeln@t-online.de
Internet: www.kanzlei-uffeln.de
- **Dr. Frank Weller, Asslar**
Tel.: 0 64 41 – 30 99 70
E-Mail: weller@recht-in-asslar.de
Internet: www.recht-in-asslar.com